

RS Vwgh 1988/3/24 87/09/0290

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1988

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §12;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs6;

Rechtssatz

Sowohl die Zuständigkeit zur Erledigung als auch die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Beurteilung eines Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung sind verschieden, je nachdem, ob ein gem § 12 AuslBG festgesetztes behördliches Kontingent, das die beantragte Beschäftigung erfasst, im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch zur Verfügung steht oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090290.X03

Im RIS seit

18.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at